

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/4090

Dresden, 5. Juli 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/6706

Thema: Querdenker- und Anti-Corona-Protestszenen im Fokus des Verfassungsschutzes – Einrichtung neuer Phänomenbereich, Zugleich Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/5847 Teilnahme von Extremisten auf Anti-Corona-Maßnahmen Demonstrationen und Gegendemonstrationen am 13.03.2021 in Dresden

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Antwort vom 28.04.2021 auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7/5847 führt die Staatsregierung zu der Frage der Einstufung der ‚Querdenker‘-Gruppierungen durch das LfV-Sachsen wie folgt aus: ‚Vereinzelt befinden sich Rechtsextremisten und Reichsbürger unter den Teilnehmern der Querdenker- und Corona-Protest-Versammlungen. Sie verfolgen dabei das Ziel, ihre Anschlussfähigkeit an die Mitte der Gesellschaft auszutesten und das nichtextremistische Versammlungsgeschehen für ihre verfassungsfeindlichen Zielsetzungen zu instrumentalisieren.‘ Am selben Tag veröffentlichte das LfV-Sachsen eine Medieninformation (<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/250771>), in der es mitteilte, dass die ‚Querdenker- und Anti-Corona-Protestszenen im Fokus des Verfassungsschutzes‘ stünden und führte u.a. wie folgt aus: ‚Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat heute bekannt gegeben, dass es im Hinblick auf die Querdenker- und Anti-Corona-Protestszenen einen neuen Phänomenbereich eingerichtet hat: den Phänomenbereich »Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates«. Diese Entscheidung des Bundesamtes ist auch für die einzelnen Landesämter verbindlich. Sie bedeutet, dass der Verfassungsschutz künftig Bestrebungen, von denen eine »demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates« ausgeht, mit nachrichtendienstlichen Mitteln beobachten darf.‘“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhänger:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 1:

Seit wann war der Staatsregierung bzw. dem LfV-Sachsen bekannt, dass hinsichtlich der Querdenker- und Anti-Corona-Protestszenen (durch das Bundesamt für Verfassungsschutz) ein neuer Phänomenbereich eingerichtet wird, in welchem Umfang und wann (Monatsangabe) tauschte das LfV mit dem BfV Erkenntnisse zu der Corona-Protestszenen aus und warum wurde in der Antwort auf o.g. Kleine Anfrage vom 28.04.21 nicht auf den neuen Phänomenbereich eingegangen?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unterrichtete das LfV Sachsen im Vorfeld seiner öffentlichen Berichterstattung vom 28. April 2021 über die Einrichtung des neuen Phänomenbereichs und Sammel-Beobachtungsobjekts. Bereits zuvor hatten das BfV und das LfV Sachsen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ausgetauscht. In der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/5847 vom 28. April 2021 wurde nicht auf den neuen Phänomenbereich eingegangen, weil die Beantwortung der Anfrage zum Zeitpunkt der Einrichtung des Phänomenbereichs bereits abgeschlossen war.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2:

Wie ist die Aussage in der o.g. Medieninformation des LfV-Sachsen vom 28.04.21 zu verstehen, dass die „Entscheidung des Bundesamtes [der Einrichtung eines neuen Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“] auch für die einzelnen Landesämter verbindlich“ sei, d.h. in wie weit ist das LfV-Sachsen innerhalb des Verfassungsschutzverbundes eine eigenständige Behörde und in wie weit ist es an Weisungen und Beschlüsse des BfV gebunden?

Gemäß interner Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen dem LfV Sachsen und dem BfV sind Beobachtungsobjekte des BfV auch Beobachtungsobjekte des LfV Sachsen, solange nicht eine gegenteilige Entscheidung getroffen worden ist.

Frage 3:

Wie ist die Aussage in der o.g. Medieninformation zu verstehen, dass „der Verfassungsschutz künftig Bestrebungen, von denen eine »demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates« ausgeht, mit nachrichtendienstlichen Mitteln beobachten darf.“? Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund, dass gesetzlich klar geregelt ist, wann Bestrebungen durch das LfV-Sachsen geheim beobachtet werden dürfen und wann nicht, vgl. § 2 i.V.m. § 3 i.V.m. § 5 SächsVSG, und dass es vor diesem Hintergrund keiner Einrichtung eines neuen Phänomenbereiches bzw. Entscheidung des BfV hinsichtlich einer Beobachtung bedürfte.

Der Hinweis auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist lediglich deklaratorischer Natur. Er verdeutlicht, dass der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln die Einrichtung eines Beobachtungsobjektes, d. h. zumindest die Bearbeitung als Verdachtsfall voraussetzt.

Frage 4:

In Ergänzung zu Frage 3. bzw. den dortigen Ausführungen: **Wie ist die Aussage in der o.g. Medieninformation zu verstehen, dass (nun) „weitere rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Querdenker- bzw. Anti-Corona-Protetszene unter verfassungsschutzrechtlichen Aspekten zu bewerten“, d.h. konkret, welche weitere rechtliche Möglichkeiten stehen nunmehr zur Verfügung, die zuvor nicht zur Verfügung standen?**

Die Beobachtung von Bestrebungen unter dem neuen Phänomenbereich bzw. ihre Zuordnung zu dem neuen Sammel-Beobachtungsobjekt ist nur subsidiär zulässig. Dies bedeutet, dass Bestrebungen, die die Beobachtungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 SächsVSG erfüllen, aber keinem der bereits bestehenden Phänomenbereiche zuzuordnen sind, nun trotzdem im Sinne der neuen rechtlichen Klassifizierung beobachtet werden können.

Frage 5:

In o.g. Medieninformation führt das LfV-Sachsen am Ende aus: **„Friedlicher Protest und freie Meinungsäußerungen sind und bleiben auch weiterhin außerhalb des Blickfeldes des Verfassungsschutzes.“. Wie viele Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen, wie Spaziergänge usw., mithin „Proteste“, gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen wurden nicht friedlich durchgeführt und wie viele dort geäußerte Meinungen fielen nicht (mehr) unter den Schutz der freien Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 GG und wie definiert die Staatsregierung bzw. das LfV-Sachsen den Begriff „friedlicher Protest“ sowie „demokratiefeindliche bzw. sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“, d.h. ab wann schlägt eine vom Grundgesetz geschützte (auch sehr scharfe) Regierungskritik in verfassungsschutzrelevante Handlungen/Äußerungen um? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl Anti-Corona-Maßnahmen Demonstrationen/Proteste in Sachsen mit: Zeitpunkt, friedlich, nicht friedlich, Teilnahmemenge v. Personen, Straftaten von Personen (unter Angabe von Art und Schwere und Einbindungsgrad bzw. Funktion der Person während der Veranstaltung [bspw. Anmelder/Organisator, Sprecher, Ordner, Teilnehmer], verfassungsschutzrelevante Meinungsäußerungen von Personen (unter Angabe von Art und Schwere und Einbindungsgrad bzw. Funktion der Person während der Veranstaltung [bspw. Anmelder/Organisator, Sprecher, Ordner, Teilnehmer]))**

Der neue Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ umfasst Bestrebungen, die gegen die Sicherheit des Bundes oder der Länder oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Sofern demokratische Entscheidungsprozesse und die entsprechenden Institutionen von Legislative, Exekutive und Judikative in sicherheitsgefährdender Art und Weise delegitimiert und verächtlich gemacht werden, um das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und seine Repräsentanten nachhaltig zu erschüttern, und die Bestrebung dabei keinem bestehenden Phänomenbereich zuzuordnen ist, fällt die Beobachtung in den neuen Phänomenbereich.

Einer weiteren Beantwortung stehen gesetzliche Regelungen (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf) entgegen. Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkei-

ten nach § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller